

Der hessische
Gesetzentwurf zur
aktivierenden Sozialhilfe
und Unterstützung des
Niedriglohnsektors

Staatliche Leistungen nur gegen Arbeit

Roland Koch

In der politischen Diskussion der vergangenen Wochen droht der Blick für die wahren Probleme dieses Landes verloren zu gehen. Die Diskussion, in einem Vorziehen der Steuerreform um ein Jahr das Allheilmittel für die Gesundung der deutschen Volkswirtschaft zu sehen, ist ähnlich fehlgeleitet wie der Glaube, ein mit einem Motorschaden liegen gebliebener Pkw könne durch eine neue Tankfüllung wieder flottgemacht werden. Nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum als Voraussetzung zur Lösung der ökonomischen Probleme wird es nur geben, wenn die dringend nötigen Strukturreformen endlich angegangen werden. Zunächst müssen deshalb die Strukturen des Arbeitsmarktes, der Sozialhilfe und der sozialen Sicherungssysteme grundlegenden Reformen unterworfen werden, bevor dann in einem zweiten Schritt eine umfassende Steuerreform mit niedrigen Sätzen und grundlegend vereinfachten Regeln Impulse für mehr Wachstum und Beschäftigung begleiten kann.

Ohne jeden Zweifel sind die bislang von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Reform des Arbeitsmarktes Tropfen auf den heißen Stein. Mit dem weitgehend wirkungslosen Job-AQTIV-Gesetz, den Hartz-Gesetzen und dem im Juni vorgelegten Gesetzentwurf zu Änderungen des Kündigungsschutzes und zur Kürzung der Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld bleibt die Bundesregierung weit hinter den notwendigen Strukturreformen am Arbeitsmarkt zurück. Von betrieblichen Bünd-

nissen für Arbeit, der Rolle der Gewerkschaften als Dienstleister für eigenverantwortlich handelnde Betriebsräte oder von einer wirklichen Reform des Arbeitsmarktes hin zu flexibleren Strukturen ist erst gar nicht die Rede. Die Entwürfe der Bundesregierung zu den Hartz-Gesetzen III und IV liegen nun seit kurzem auf dem Tisch. Beide Entwürfe sind in der vorliegenden Form inakzeptabel, weil sie das Gegenteil dessen bewirken werden, was vollmundig angekündigt wurde.

Ein Bundeszentralsimus par excellence, der Ausbau der ohnehin schon überfrachteten Bürokratie in der Bundesanstalt für Arbeit, woran auch die Umbenennung in „Bundesagentur für Arbeit“ nichts ändert, unsachgerechte Verteilungswirkungen zwischen den Ländern und völlig missratene ökonomische Anreizwirkungen – das sind die Kernbotschaften des Berliner Entwurfes. Das Vorhaben der Bundesregierung, das Fürsor gesystem durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe einfacher, zielführender und effizienter zu machen, verkehrt sich mit dem Gesetzentwurf in das genaue Gegenteil: Es wird komplizierter, ineffizienter und teurer.

Dabei sind sich alle Parteien darin einig, dass eine Zusammenlegung der beiden steuerfinanzierten Hilfesysteme (Arbeitslosen- und Sozialhilfe) dringend geboten ist, um die Verschiebebahnhöfe zwischen den Sozialämtern und der Bundesanstalt für Arbeit zu beseitigen. Mit dem Vorhaben der Bundesregierung werden neuen Verschiebebahnhöfen ge

radezu Tür und Tor geöffnet. Ausgerechnet jene Behörde, die in den vergangenen dreißig Jahren den Herausforderungen des ständigen Anstiegs der Arbeitslosenzahlen nicht gewachsen war, soll in Zukunft alle erwerbsfähigen Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie deren Familienmitglieder betreuen und damit zum Bundessozialhilfeamt werden – und das auch noch mit einer Personalaufstockung um 12 000 neue Stellen.

Mit der im Gesetzentwurf der rot-grünen Bundesregierung vorgesehenen Entscheidungshoheit der Arbeitsämter, wer erwerbsfähig ist und wer nicht, zeichnet sich darüber hinaus ab, dass in Zukunft die schwer vermittelbaren Arbeitslosen in die Verantwortung der Kommunen abgeschoben werden sollen. Einem solchen Vorschlag, der den Arbeitsämtern die Entscheidung darüber belässt, wen sie betreuen wollen, werden eine Mehrheit der Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Kommunen nicht die Hand reichen können.

„Institutionelle Vermischung“

Der Zentralismus führt dazu, dass die Bundesanstalt für zahlreiche neue Aufgaben zuständig ist, von denen sie noch weniger versteht als von der Vermittlung. Nur 12,5 Prozent der in Westdeutschland neu eingestellten Arbeitskräfte wurden laut dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) über das Arbeitsamt vermittelt. In Zukunft soll die Bundesanstalt nach dem Willen der Bundesregierung zum Beispiel auch noch für die Beratung von Drogenabhängigen und Alkoholikern zuständig sein sowie die Kinderbetreuung für Alleinerziehende organisieren. Das Gebot der Stunde heißt aber nicht Zentralisierung, sondern Dezentralisierung und Subsidiarität. Die Beschränkung der Bundesanstalt auf ihre Kernkompetenzen verbietet eine institutionelle Vermischung von beitragsfinanzierten Aufgaben der Arbeits-

losenversicherung und steuerfinanzierten Aufgaben der Sozialfürsorge.

Das Ziel, Leistungen aus einer Hand anzubieten, kann nur mit der kommunalen Trägerschaft des neuen Leistungsrechts realisiert werden. Passgenaue Hilfen können nur durch die lokale Ebene angeboten werden, die über die notwendige Nähe zu den Leistungsempfängern verfügt. Die soziale Infrastruktur zur Umsetzung dieser Aufgaben existiert in den Kommunen bereits seit Jahrzehnten. Erfolgreichen Beschäftigungsmodellen und Programmen auf kommunaler Ebene würde durch eine zentralistische Lösung der Trägerschaft der Boden entzogen. Das Interesse der Kommunen an einer Kooperation mit der Bundesanstalt bei der Vermittlung würde gänzlich verschwinden. Die Chancen subsidiärer Hilfen vor Ort liegen nicht zuletzt in der Möglichkeit, unterschiedliche Konzepte zu erproben und dadurch voneinander zu lernen.

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Finanzierung des zentralistischen Systems ist ebenfalls nicht sachgerecht. Der völlig unzureichenden Entlastung der Länder und Kommunen durch den Wegfall von Zahlungen für die Sozialhilfe stehen Belastungen durch eine Neuverteilung des Aufkommens aus der Mehrwertsteuer gegenüber. Gerade weil das Mehrwertsteueraufkommen in keinerlei Zusammenhang mit der Zahl der Arbeitslosen- und Sozialhilfebezieher steht, treten für die Länder unterschiedliche Verteilungswirkungen ein, die völlig inkzeptabel sind.

Von den Ankündigungen des Bundeskanzlers anlässlich der Vorstellung der Agenda 2010 ist wenig geblieben. Arbeitslosen- und Sozialhilfe sollten „in der Regel“ auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengeführt werden, hieß es damals. Was jetzt auf dem Tisch liegt, ist das Gegenteil. Die Sozialhilfe wird angehoben und die Arbeitslosenhilfe in zwei Stufen innerhalb von drei Jahren auf dieses

erhöhte Niveau festgesetzt. Die Chance, gering qualifizierte Arbeit nach Deutschland zurückzuholen, wird damit endgültig vertan. Darüber hinaus sind die harschen Sanktionsandrohungen des Wirtschaftsministers für Arbeitsunwillige so lange nicht glaubwürdig, wie nicht auch kommunal organisierte, gemeinnützige Beschäftigung angeboten wird, um niedrig entlohnte Arbeitsplätze wieder attraktiv zu machen und Sozialhilfeempfänger eine Gegenleistung in Form von Arbeit erbringen zu lassen. Erst mit einer solchen Regelung werden Sanktionsandrohungen glaubhaft und Schwarzarbeit eingedämmt.

Unkoordinierte Zuwendungen

Das Prinzip „Fördern und Fordern“ weist in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine eklatante Schieflage auf. Gefördert werden soll an allen Ecken und Kanten. Jedes Ministerium beansprucht eine eigene Förderung. Während das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit mit einer verbesserten Nichtanrechnung und einem nach eigenem Ermessen gewährten Einstiegsgeld aufwartet, macht sich das Sozialministerium für einen befristeten Kinderzuschlag stark, der verheerende ökonomische Fehlanreize setzt und alles andere als einen erleichterten Ausstieg aus der Sozialhilfe bewirkt. Der Bundesfinanzminister will auch noch die Alleinerziehenden mit einem Betrag in Höhe von zwanzig Euro fördern und beabsichtigt zugleich, von den Ländern die Hälfte des dafür veranschlagten Volumens in Höhe von 360 Millionen Euro einzufordern. Mit dieser unkoordinierten Fülle von finanziellen Zuwendungen wird das völlig falsche Signal für die dringend erforderlichen Strukturreformen am Arbeitsmarkt gesetzt.

Die hessische Landesregierung hat bereits Anfang Juli mit dem „Existenzgrundlagengesetz“ (EGG) einen ganz konkreten, sofort umsetzbaren Gesetz-

entwurf zur aktivierenden Sozialhilfe und zur Unterstützung eines Niedriglohnsektors in Deutschland erarbeitet. Mit diesem Gesetzentwurf liegt ein praktikabler Vorschlag auf dem Tisch, wie in Deutschland die strukturellen Verkrustungen des Arbeitsmarktes aufgebrochen werden können. Zugleich zeigt sich damit die Bereitschaft, unverzüglich und konstruktiv eigene Reformvorschläge in die Diskussion einzubringen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, Deutschland aus der momentan desolaten Situation herauszuführen und den von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen wieder Perspektiven für eine Beschäftigung zu geben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gering qualifizierte Erwerbspersonen vom Anstieg der Arbeitslosenzahlen weit überproportional betroffen sind. Insbesondere dieser Personengruppe ist bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die relativ hohe Arbeitslosen- und Sozialhilfe in Deutschland und die starke Kürzung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe bei der Erzielung eigenen Einkommens haben dazu geführt, dass ein sehr hoher Lohn nötig ist, um für Geringqualifizierte die Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit attraktiv zu machen. Arbeitsplätze mit geringen Qualifikationsanforderungen sind in Deutschland daher im Zuge eines längerfristigen Prozesses schlachtweg wegklassifiziert worden. Diese Entwicklung ist maßgeblich dadurch begünstigt worden, dass in Tarifabschlüssen über Jahrzehnte hinweg regelmäßig die untersten Lohngruppen – aufgrund eines Sockelbetrages für alle Lohngruppen – prozentual einen besonders hohen Lohnzuwachs erfahren haben. Die Konsequenz daraus ist, dass gering entlohnnte Arbeit schon lange nicht mehr in Deutschland nachgefragt wird, sondern vor allem in unseren osteuropäischen Nachbarländern und in Asien.

Dies vor allem erklärt die hohe prozentuale Arbeitslosigkeit Geringqualifizierter in Deutschland.

Mit dem Existenzgrundlagengesetz werden die Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt für die Menschen verändert, die zurzeit die schlechtesten Erwerbschancen haben: die gering qualifizierten Langzeitarbeitslosen. Der Entwurf des Existenzgrundlagengesetzes knüpft an zwei elementare Grundsätze an, die die hessische Landesregierung bereits seit dem OFFENSIV-Gesetz zum Leitmotiv ihrer Reformbestrebungen im Bereich der Arbeitslosen- und Sozialhilfe gemacht hat und die die Bundesregierung erfreulicherweise inzwischen auch zu ihrem Motto erklärt hat: „Fördern und Fordern.“ Damit wird der mit dem OFFENSIV-Gesetz eingeleitete Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortgesetzt. Bisher galt der Grundsatz: „Wer arbeitet, bekommt wenig soziale Unterstützung, wer soziale Unterstützung bekommt, darf nicht arbeiten.“ Dies wird jetzt aufgehoben. In Zukunft sollen Sozialhilfeleistungen als Ergänzung zu einer niedrig bezahlten Beschäftigung gezahlt werden, um diese auch in Deutschland wieder attraktiv zu machen. Voraussetzungen für einen Niedriglohnsektor, wie es ihn beispielsweise in Ländern wie Großbritannien oder den USA schon lange gibt, werden damit geschaffen.

Alimentierung nicht ohne Gegenleistung

Das Hessen-Modell stellt den Vorrang von Arbeit, Qualifizierung und qualifizierender Beschäftigung gegenüber der staatlichen Alimentierung ohne Gegenleistung in den Mittelpunkt der Reform der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Beschäftigungsfähigkeit unabhängig von den aktuellen Beschäftigungschancen erhalten und erhöht wird.

Die Grundbausteine des Gesetzentwurfes, die sich in ihrer Wirksamkeit gegenseitig bedingen und nur in ihrer Kombination die erwarteten Beschäftigungs- und Wachstumseffekte auslösen werden, sind folgende:

1. Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden auf dem Niveau der Sozialhilfe zusammengelegt. Die Zuweisung der Vermittlungs- und Leistungsaufgaben erfolgt an die kommunalen Gebietskörperschaften als Voraussetzung für ein effektives Hilfesystem.
2. Es werden finanzielle Anreize zur Förderung des Ausstieges aus der Sozialhilfe und zur Aufnahme einer Beschäftigung im Niedriglohnsektor gesetzt.
3. Wer staatliche Leistungen empfängt, muss eine Gegenleistung in Form von Arbeit erbringen. Diese wird in Zukunft flächendeckend auch communal angeboten.
4. Die erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger werden verpflichtet, mit den Vermittlungsagenturen eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. In der Eingliederungsvereinbarung werden stufenweise die Schritte auf dem Weg zur eigenständigen Existenzsicherung durch Erwerbsarbeit festgelegt.
5. Wer trotz Erwerbsfähigkeit nicht bereit ist, eine angebotene Arbeit anzunehmen, muss mit empfindlichen Sanktionen rechnen, bis hin zur vollständigen Streichung seines Sozialhilfe-Regelsatzes.
6. Barrieren, die einer Arbeitsaufnahme im Wege stehen, insbesondere auch für Eltern mit Kindern und Alleinerziehende, werden abgebaut. Erwerbstätige und Erwerbssuchende werden bei der Vergabe von Betreuungsplätzen bevorzugt.
7. Den Ländern werden weitgehende Freiräume eingeräumt, um einen Wettbewerb um die besten Lösungen zu ermöglichen.
8. Das Konzept ist stufenweise umsetzbar. In einer ersten Stufe können die sozial

begleiteten niedrigen Löhne zunächst auf die erwerbsfähigen bisherigen Empfänger von Arbeitslosen- und Sozialhilfe beschränkt werden. In einer zweiten Stufe kann dann durch die Einführung eines Lohnzuschlags ein genereller Niedriglohnsektor geschaffen werden.

9. Die kommunale Trägerschaft des neuen Leistungsrechtes erzwingt einen finanziellen Ausgleich zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Kommunen andererseits.

10. Das Finanzierungsrisiko des Hessen-Modells ist beherrschbar. In der ersten Stufe kommt es zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die öffentlichen Etats.

Einige der vorgenannten Kernelemente bedürfen ergänzender Erläuterungen, da sie wesentlich von den Vorhaben der Bundesregierung abweichen. Die hessische Landesregierung hält es für unabdingbar, das neue Leistungsrecht in der Trägerschaft der Kommunen zu organisieren. Die Erfahrungen, die die Bundesanstalt für Arbeit und die kommunale Ebene mit der Betreuung und Vermittlung von Arbeitslosen- und Sozialhilfeempfängern gemacht haben, lassen nur einen Schluss zu: Das Ziel jeglicher Reformbestrebungen muss vor allem auch eine Dezentralisierung des neuen Leistungsrechtes sein. Nur die lokale Ebene verfügt über die Nähe zum Leistungsempfänger und hat vor Ort die besten Kenntnisse, wie man den Betroffenen wirksam helfen kann. Nur so ist sichergestellt, dass alle örtlichen Möglichkeiten und Gegebenheiten genutzt werden und dass Verantwortung und Bündelung bei der Instanz liegen, die den Bedarf zur Existenzsicherung sicherstellen muss, so weit dieser nicht durch eigene Erwerbstätigkeit der Betroffenen gedeckt werden kann. Nur auf dezentraler Ebene kann um die effizientesten Strategien gerungen werden, und die Programme können besser den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Unser Vorschlag sieht zugleich die Möglichkeit einer engen Kooperation und Vernetzung zwischen der kommunalen Ebene und den Arbeitsämtern vor, sodass der Einwand der Befürworter einer Trägerschaft der Bundesanstalt für Arbeit nicht greift, die kommunale Trägerschaft ermögliche ausschließlich die Vermittlung innerhalb eines eng abgegrenzten lokalen Arbeitsmarktes. Die Trägerschaft bei der Bundesanstalt für Arbeit würde dagegen die hervorragenden Potenziale und nachgewiesenen Erfolge auf kommunaler Ebene brach liegen lassen.

Belastungsausgleich zwischen Bund und Ländern

Selbstverständlich sollen die Kommunen bei der neuen Aufgabe finanziell nicht allein gelassen werden. Nach dem Grundsatz, dass mit einer umfassenden Aufgabenverlagerung auch die eingesparten Aufwendungen vollständig von der entlasteten auf die nun ausführende Ebene übergehen, ist das Entlastungsvolumen des Bundes verbindlich auf die Länder, die die Gelder an die Kommunen weiterleiten, zu übertragen. Durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in kommunaler Trägerschaft wird der Bund im Bereich der Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe erheblich entlastet. Deshalb wollen wir den Belastungsausgleich zwischen Bund und Ländern durch eine Grundgesetzänderung ermöglichen. Durch Einfügung eines neuen Artikels 106b in das Grundgesetz wird sichergestellt, dass die beim Bund eingesparten Mittel bei den Ländern beziehungsweise Kommunen eine ausreichende Finanzierung der neuen Aufgabe gewährleisten.

Das Hessen-Modell sieht vor, die empfängerabhängigen Kosten den Ländern auf der Grundlage eines durchschnittlichen bundeseinheitlichen Erstattungssatzes von zwei Dritteln zu erstatten. Die-

ser wird länderspezifisch in Abhängigkeit vom bisherigen Verhältnis der Anzahl von Arbeitslosenhilfebeziehern zur Zahl der erwerbsfähigen Sozialhilfebezieher modifiziert, um vor allem den besonderen Gegebenheiten in den neuen Ländern Rechnung zu tragen. Eine angemessene Interessenquote sowohl des Bundes als auch der Leistungsträger des neuen Rechts stellt sicher, dass beiderseits Anreize zur Senkung der Zahl der Sozialhilfebezieher gesetzt werden. Die Personal- und Sachkosten werden zu sechzig Prozent vom Bund übernommen und nach einem festen Schlüssel auf die einzelnen Länder verteilt. Die Angemessenheit dieser Kostenerstattung wird nach fünf Jahren überprüft.

Insgesamt stellt die vorgeschlagene Kompensationsregelung sicher, dass sich die Kommunen in jedem Falle besser stellen als in der gegenwärtigen Situation. Auch im Vergleich zu dem Vorhaben der Bundesregierung, das die Zuständigkeit des von ihr beabsichtigten Arbeitslosengeldes II bei der Bundesanstalt für Arbeit vorsieht, werden sich die Kommunen besser stellen, weil von den nach dem Hessen-Modell sich einstellenden dynamischen Effekten alle Gebietskörperschaften profitieren werden.

Anreize schaffen

Ein weiterer zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfes ist die Stärkung der finanziellen Anreize bei Sozialhilfebezug und im Niedriglohnbereich: Bisher bestehen für Personen im Sozialhilfebezug kaum Anreize, einer niedrig bezahlten Beschäftigung nachzugehen und damit einen substanzuellen Teil des eigenen Bedarfs durch Arbeit und entsprechendes Einkommen selbst zu decken. Das momentane Dilemma besteht darin, dass eigenes Erwerbseinkommen fast vollständig auf die Sozialhilfe angerechnet wird. Zukünftig sollen Erwerbstätige im Niedriglohnbereich, deren Erwerbseinkommen ober-

halb der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro liegt, mit steigendem Bruttolohn auch mehr netto verdienen. Das, was dem Sozialhilfebezieher an zusätzlichem Einkommen oberhalb 400 Euro Bruttolohn verbleibt, liegt durchgängig weit über dem entsprechenden Betrag im gegenwärtigen System. Dieser finanzielle Anreiz zur Arbeitsaufnahme erleichtert den Ausstieg aus der Sozialhilfe und ist ein ganz wesentlicher Schritt zum Abbau der Arbeitslosigkeit.

Um die Nachhaltigkeit dieses neuen Instrumentes zu verstärken und einen gleitenden Übergang aus der Sozialhilfe in eine reguläre Beschäftigung zu ermöglichen, unterstützt das Gesetz generell den Ausbau eines in Deutschland bislang unterentwickelten Niedriglohnsektors durch die Einführung eines Lohnzuschlages für Geringverdienende. Gering produktive Arbeit erhält somit auch in Deutschland wieder eine Chance.

Durch die Berücksichtigung der familiären Situation bei der Bemessung des Lohnzuschlages besitzt die Regelung zudem eine eingebaute Familienkomponente, die bewirkt, dass ein Lohnzuschlag auch bei höheren Einkommen gewährt wird, wenn Unterhaltsverpflichtungen hinzutreten. Die gegenwärtig bestehende Ungerechtigkeit, dass zum Beispiel ein Ehepaar mit zwei Kindern im Sozialhilfebezug bei einem Bruttoeinkommen von 700 Euro sogar mehr als tausend Euro brutto hinzuerdienen kann, ohne dass ein Cent mehr in der Haushaltskasse verbleibt, wird damit beseitigt.

Stärker als bisher wird vom Sozialhilfebezieher die Pflicht zur Erwerbsarbeit eingefordert. Dies wird dadurch erreicht, dass Menschen, die im regulären Arbeitsmarkt zunächst keine Arbeit finden, auch eine kommunale Beschäftigung angeboten werden soll, die in Höhe des bisherigen Sozialhilfeneivaus entlohnt wird.

Die US-amerikanischen Erfahrungen mit der Sozialhilfereform im Rahmen des

„Wisconsin-Modells“ zeigen, dass in enger Kooperation mit lokalen Unternehmen eine Fülle neuer Beschäftigungsfelder – kommunal oder privat – erschlossen werden kann. Diese Kooperation ist allein schon deshalb erforderlich, um eine Verdrängung privater Unternehmen durch die kommunale Beschäftigung zu vermeiden. Nicht zuletzt hieran wird deutlich, dass die kommunale Trägerschaft des neuen Leistungsrechtes die bessere Variante darstellt als ein zentralistisches, von der Bundesanstalt für Arbeit gesteuertes System. Denkbare kommunale Tätigkeitsfelder liegen im Bereich längerer Öffnungszeiten kommunaler Institutionen, wie zum Beispiel Bibliotheken, im Bereich der kommunalen Garten- und Landschaftspflege oder im Bereich verschiedenster Dienstleistungen. Ohne jeden Zweifel liegt ein Großteil von Betätigungsfeldern nur deshalb brach, weil den Kommunen die Gelder dafür fehlen. Wenn sie in Zukunft in der Lage sind, Sozialhilfeempfänger für diese Betätigungsfelder heranzuziehen, ohne mehr Geld dafür ausgeben zu müssen, wird es an Möglichkeiten nicht fehlen.

„Hilfe zur Selbsthilfe“

Um der Sozialhilfe in der Bevölkerung wieder eine Akzeptanz zu verschaffen als das, was sie eigentlich sein sollte – nämlich eine „Hilfe zur Selbsthilfe“, auf die sich jeder verlassen kann, auf der sich aber keiner zu Lasten der anderen ausruhen kann –, muss eine neue Balance gefunden werden zwischen „Fördern und Fordern“. Durch die deutliche Absenkung der Sozialhilfe bei der Ablehnung zumutbarer Arbeit und die gleichzeitige Einführung eines kommunalen Beschäftigungsangebotes verlieren die bisherigen staatlichen Leistungen den Charakter der

faktischen Lohnuntergrenze, die bislang eine Lohndifferenzierung für gering qualifizierte Arbeit verhindert hat.

Die notwendigen Strukturreformen auf dem Arbeitsmarkt dürfen auf keinen Fall weiter aufgeschoben werden. Auch fiskalische Argumente können dafür nicht herhalten. Denn in der ersten Stufe, in der nur vormalige Bezieher von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in den Genuss des Lohnzuschlages kommen, ergibt sich bereits im Zeitpunkt der Umsetzung des Hessen-Modells ein positiver Finanzierungssaldo in Höhe von 1,1 Milliarden Euro. Aber auch bei der sofortigen Einführung eines generellen Niedriglohnsektors ist das Finanzierungsrisiko beherrschbar: Nach Berechnungen des Münchener ifo-Instituts, mit dem das Konzept der aktivierenden Sozialhilfe zum Existenzgrundlagengesetz weiterentwickelt worden ist, belaufen sich die kurzfristig entstehenden Kosten auf jährlich drei Milliarden Euro. Bereits nach drei Jahren kommt es aber infolge der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und damit verbundener zusätzlicher Steuer- und Sozialabgaben zu Überschüssen in Höhe von fünf Milliarden Euro pro Jahr. Langfristig liegen die Einsparungen sogar bei jährlich zehn Milliarden Euro.

Die Umsetzung des Hessen-Modells ist eine Investition in die Zukunftsfähigkeit dieses Landes, die entscheidende Impulse für mehr Beschäftigung und Wachstum auslöst. Mit dem Existenzgrundlagengesetz liegt ein Gegenentwurf zu den Vorstellungen des Bundes vor. Gerade angesichts des völlig unzureichenden Reformwillens der rot-grünen Bundesregierung, die tiefen Strukturprobleme am deutschen Arbeitsmarkt wirklich zu lösen, muss um die Zustimmung zu diesem Entwurf des Existenzgrundlagengesetzes mit Nachdruck geworben werden.